

1217). Denn ganz deutlich wird dieser als der zur Zeit des Schreibenden regierende Landgraf bezeichnet, wie Wenck bemerkte, mit den Worten: 'Hermannum illustrem huius provincie principem et Saxonie comitem palatinum'. Danach müsste die Schrift zwischen 1198 und 1212 entstanden sein, sie müsste ursprünglich mit C. 11 geschlossen haben, was in C. 12 folgt, müsste späterer Zusatz sein, da es auf die Zeit nach 1234 hinweist. Und das wird dadurch bestätigt, dass mit C. 11 die Uebereinstimmung der Schrift mit Chron. Reinhardsbr. (S. 32) aufhört.

Dieses bietet meines Erachtens auch eine Ergänzung der Schrift, einen kurzen Abschnitt, der in der verlorenen Mainzer Hs., aus der die Schrift bekannt geworden ist, ausgefallen war. In dieser Hs. standen die ausgezeichnet genauen und guten beiden Abschnitte über die Töchter des Grafen Ludwig des Bärtigen und des Landgrafen Ludwigs I. von der Hand desselben Schreibers, welcher die ganze Schrift copiert hatte, mit kleinerer Schrift geschrieben am Rande, obwohl nicht zu zweifeln ist, dass sie von dem Verfasser des Ganzen herrühren. Vielleicht hatte der Schreiber die Abschnitte ursprünglich weggelassen, sich dann doch entschlossen, sie nachzutragen, vielleicht ahmte er nur eine Einrichtung seiner Vorlage nach, wo die Abschnitte über die Töchter vielleicht ausgerückt waren, damit die Genealogie der Landgrafen im Mannesstamme um so klarer herausträte. Nun werden in C. 7 die drei Töchter des Grafen Ludwigs des Springers genannt, aber nichts weiteres über sie bemerkt. Aber im Chron. Reinh. S. 12 finden sich ebenso genaue Nachrichten über deren Vermählung wie über die Töchter der Vorgenannten. Der Abschnitt ist durchaus im Charakter der älteren Schrift gehalten. Daher kann ich nicht zweifeln, dass er dazu gehörte, vom Schreiber der Mainzer Hs. aus Willkür oder Versehen weggelassen ist.

Wir sahen oben (S. 581 f.), dass im Chron. Reinh. die aus der Schrift 'De ortu princ. Thur.' entlehnten Stücke mit manchen Zusätzen versehen, zuweilen etwas stilistisch verändert erscheinen. Die Zusätze können sicher wenigstens nicht alle vom Compiler des 14. Jh. herrühren, denn während es in der Schrift 'De ortu' heisst: 'Bopponem, qui in Terra Sancta defunctus filium superstitem Bertoldum comitem reliquit', steht im Chron. Reinh. S. 6: 'Bopponem, qui nobilitate morum et virium strennuitate laudabiliter accinctus post multa et preclara facinora in Ierosolimitano procinctu quietissimo fine terminatus est. Cuius super-